



REGELUNG FÜR GEMEINDEEINRICHTUNGEN

DER GEMEINDE PATSCH

Diese Regelungen gelten für alle Mieter einschließlich ihrer Besucher und anderen Personen.

Bürgerstube mit Dorfplatz

Die Vergabe der Bürgerstube/Dorfplatz wird für Hochzeiten gemäß Gebührenordnung freigegeben und verrechnet. Eine weitere Nutzung der Bürgerstube ist nur für Veranstaltungen der Gemeinde vorgesehen.

Gemeindesaal mit Dorfplatz

1. Zweck der Gemeindeeinrichtungen

Der Gemeindesaal und die dazugehörigen Nebenräume und Einrichtungen dienen dem Gemeinwesen und ist öffentliches Gut gemäß § 68 TGO 2001 zur Deckung der Gemeindebedürfnisse.

a) **Kostenfreie Nutzung:**

Die Gemeinde nutzt die Gemeinderäume zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Pflichten.

b) **Kostenpflichtige Nutzung:**

Alle Vermietungen nach gewerblicher Art mit Absicht auf Ertrags- und Gewinnausrichtung.

c) **Ausnahmen zur Befreiung der kostenpflichtigen Vermietung: Gemeinnützigkeit!**

Alle Veranstaltungen ohne gewerbliche Absicht mit nachweislich ideeller Ausrichtung, das sind: Versammlungen von Vereinen, welche in den eigenen Räumen nicht ausreichend Platz finden.

- Religiöse Institutionen/**Pfarrversammlung, Weihnachtsbasar der Pfarre, Pfarrchor, Frühstück nach Erstkommunion und nach Firmung**
- Kath. Bildungswerk, Katholischer Familienverband., **Fasten- Suppentag, Vorträge, Kinderfasching als Nachmittagsveranstaltung**
- Öffentliche Gemeinde- und Pfarrbücherei: **Jährliche Buchausstellung**
- Kindergarten, Volks-, Musik-, Erwachsenenschule: **Bildungs- und Kulturveranstaltungen:**
- Gemeinde: z.B: **Muttertagsfeier, Weihnachtsfeier f. Senioren**

2. Reinigung

Die Endreinigung wird von der Gemeinde selbst durchgeführt. Dafür werden die Gebühren laut Gebührenordnung herangezogen. Der Saal muss vom Veranstalter auf jedem Fall besenrein und ordentlich hinterlassen werden.

Bei der Benützung der Küche und Einrichtung sowie Besteck und Geschirr ist die Reinigung nach der Veranstaltung durch den Mieter entsprechend den Hygienebestimmungen durchzuführen. Bei Zubereitung und Ausgabe von Speisen an dritte Personen ist der Mieter verpflichtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen (Lebensmittelgesetz und Hygienebestimmungen) einzuhalten.

3. Vermietung, Reservierung und Übergabe der Gemeindevorrichtungen

Die Reservierung ist rechtzeitig, **spätestens 10 Tage** vor der Veranstaltung, in der Regel bei der jährlichen Erstellung des Veranstaltungskalenders, schriftlich durch Abschluss der Benützungsvereinbarung schriftlich mittels Onlineformular auf der Homepage der Gemeinde Patsch (www.patsch.gv.at) vorzunehmen. Ist der Termin frei, so wird die Veranstaltung von der Gemeinde schriftlich bestätigt und anschließend in den Veranstaltungskalender eingetragen. Diese Bestätigung ist vom Veranstalter zu unterzeichnen und zu retournieren. Durch die Unterzeichnung der Benützungsvereinbarung akzeptiert der Mieter die Einhaltung der gültigen Verordnungen.

Der Mieter hat sich vor der Veranstaltung rechtzeitig, mindestens eine Woche vorher, mit dem/der Saalmeister/in in Verbindung zu setzen. Der Übergabetermin muss vereinbart werden.

Der Mieter verpflichtet sich, bei Reservierung der Räume, bzw. bei Übernahme des Schlüssels (Clip) **die Kautionslaut Gebührenordnung** im Gemeindeamt zu entrichten.

Die Miete wird nach Abnahme der Saalmeister von der Gemeinde gemäß Gebührenordnung vorgeschrieben.

Die Rückzahlung der Kautions erfolgt nach mängelfreier Übergabe des Mietumfanges und Freigabe durch den/die Saalmeister/in im Gemeindeamt.

Die Zeiten die der Veranstalter für den Auf- und Abbau der Räumlichkeiten benötigt sind in der Mietpauschale inbegriffen. Der Saal muss spätestens am nächsten Werktag besenrein dem/der Saalmeister/in übergeben werden.

Der Mieter hat alle mit seinen Veranstaltungen verbundenen gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen und die vorgeschriebene behördliche Genehmigung wie z.B. gewerbepolizeiliche Genehmigung, Sperrstundenverlängerung, AKM-Meldung usw. rechtzeitig zu erwirken. Die Erfüllung dieser Verpflichtungen muss auf Verlangen der Gemeinde vor der Veranstaltung nachgewiesen werden. Anmeldungen und Zahlung der AKM- und aller anderen Abgaben und Gebühren sind ausschließlich Angelegenheit des Mieters. Musikaufnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der AKM.

Die Veranstaltungen im Gemeindesaal gelten als öffentliche Veranstaltungen und unterliegen somit der Sperrstundenverordnung. Wenn bei der Gemeinde keine Verlängerung beantragt wurde, hat der Mieter um 02.00 Uhr Sperrstunde zu halten (Sperrzeitenverordnung 1995, LGBL. 46/1995 idgF). Die Verlängerung der Sperrstunde wird bis spätestens 3.00 Uhr bewilligt.

Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass der zulässige Fassungsraum des Gemeindesaales maximal 240 Personen und des Dorfplatzes maximal 1000 beträgt. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die zulässige Personenzahl nicht überschritten wird. Ab 500 Personen hat der Veranstalter ein Sicherheitskonzept vorzulegen.

Der Mieter erklärt, dass er die Mietgebühren (Tarife), Betriebskosten, Steuern und Abgaben kennt und diese akzeptiert. Er verpflichtet sich zur Zahlung sämtlicher aus der Veranstaltung von der Gemeinde vorgeschriebenen Miet- und Nebenkosten.

Außerdem verpflichtet sich der Mieter, dass eine autorisierte Person während der Veranstaltung anwesend ist

4. Haftung und Bestimmungen während der Veranstaltung

Der Mieter haftet für:

- a. Schäden, die an den Gemeindevorrichtungen oder am Inventar infolge der Veranstaltung entstehen;
- b. Schäden, die bei Einbringung von Gegenständen und Auf- und Abbau an Personen oder Sachen verursacht werden;
- c. alle Folgen, die sich aus der Überschreitung der von der Gemeinde angegebenen Höchstbesucheranzahl ergeben;
- d. alle Unfälle, die dem eigenen Personal bzw. den vom Mieter verpflichteten Künstlern und Mitwirkenden bei den Vorbereitungen zu einer Veranstaltung bzw. bei der Veranstaltung selbst infolge Nichtbeachtung sicherheitspolizeilicher Vorschriften dieser Vereinbarungsbedingungen zustoßen.
- e. Schäden, die durch Besucher oder Gäste der Veranstaltung, zu wessen Nachteil auch immer, verursacht wurden, insbesondere für außergewöhnliche Abnutzung in den dem Publikum im Zuge der Veranstaltung zugänglichen Räumen und an den darin befindlichen Einrichtungen und Installationen.
Die Gemeinde wird gegenüber jeglichen Ansprüchen aus der Veranstaltung oder Benützung insbesondere gegenüber Ansprüchen Dritter schad- und klaglos gehalten.
- f. Die Bestimmungen des Tiroler Jugendschutzgesetzes 1994, Lgbl. Nr. 4/1994 idGF. sind strikt einzuhalten.)
- g. Die Bestimmungen des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 TVG LGBl. Nr. 86/2003 idGF. sind strikt einzuhalten
- h. Im Veranstaltungszentrum sind die Nichtraucherschutzbestimmungen gem. Tabakgesetz Novelle 2008 BgBl. 120/2008 idGF. einzuhalten.
- i. Jegliche Art von Klein/Haustieren müssen außerhalb der Gemeinderäume betreut, beaufsichtigt werden.
- j. Im Zuge der Vermietung der Gemeindevorrichtungen hat der Mieter die Pflicht, das Abstellen/Parken der Fahrzeuge so zu organisieren, dass ungehindert Zu- und Abfahrt der Einsatzfahrzeuge (Rettung, Polizei, Feuerwehr) sowie der Bewohner, im Bereich der Veranstaltung möglich ist.

5. Nach Abschluss der Veranstaltung verpflichtet sich der Mieter alle benutzten Gemeindevorrichtungen zu kontrollieren in Bezug auf

- Aufenthalt von Personen
- Gefahrgut (brennbare Stoffe)
- austretendes Wasser
- verschlossene Fenster
- übermäßige Verunreinigung
- verursachte Beschädigungen
- entsprechende Entsorgung des Mülls
- und dafür zu sorgen, dass das gesamte Dorfzentrum frei von Verunreinigungen und Gegenständen ist.
- Der Mieter sorgt nach Abstimmung mit dem/der Saalmeister/in, dass entstandene Mängel unmittelbar beseitigt werden.



Dorfzentrum – Gebührenordnung

Alle Tarife sind pro Tag		Euro
Tarif 1	Gemeindesaal mit Küche und Bar Ortsvereine	100,00
Tarif 2	Gemeindesaal ohne Küche und ohne Bar Ortsvereine	50,00
Tarif 3	Veranstaltungen mit Cateringservice ohne Küchenbenützung Ortsvereine Hochzeiten (Agapen) bis 150 Personen andere Veranstalter (Geburtstagsfeiern, etc.)	50,00 200,00 300,00
Tarif 4	Dorfplatz inkl. Pavillon mit Ausschank Ortsvereine	100,00
Tarif 5	Dorfplatz inkl. Pavillon ohne Ausschank Ortsvereine Hochzeiten	50,00 100,00
Tarif 6	Bürgerstube Hochzeiten im Standesamtsverband (Agape)	100,00
	<u>Kaution</u>	
	Tarif 1	300,00
	Tarif 2	200,00
	Tarif 3	300,00
	Tarif 4	300,00
	Tarif 5	200,00
	Saaltechniker pro Stunde:	50,00
	zusätzliche Reinigung pro Stunde:	30,00
	Saal- und Platzabnahmegebühr	30,00

Der Aufwand für die Endreinigung der Gemeinde wird nach Stunden dem jeweiligen Benutzer in Rechnung gestellt.